

# Mitteilungen des Oberbürgermeisters

27. Sitzung der Stadtvertretung am  
26. Juni 2017



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Unterrichtung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Verwaltung .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Stand der Abarbeitung der Beschlüsse der Stadtvertretung .....</b>	<b>5</b>
2. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/ Obere Sude .....	5
IT-Offensive für Schweriner Schulen .....	5
Finanzierung der psychosozialen Prozessbegleitung.....	6
Investitionen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds .....	7
Familienparkplätze in der Landeshauptstadt Schwerin .....	8
Erstellung eines Kleingartenentwicklungskonzepts für die Landeshauptstadt Schwerin.....	9
Schaffung eines Stadtteilzentrums in Lankow.....	10
Verbesserung der Fahrradabstellanlagen am Hauptbahnhof Schwerin.....	10
Sanierung, Schutz und Erlebbarkeit des Aubach .....	11
Sichere Straßenüberquerung Dreescher Markt.....	12
Ausbau/Wiederherstellung des Fuß- und Radweges Gadebuscher Straße .....	12
Keine Befahrensverbote der Inseln Kaninchen- und Ziegelwerder.....	12
Vorrangige Vergabe von barrierefreien Wohnungen im sozialen Wohnungsbau an Menschen mit Behinderung .....	13
Grundhafter Ausbau der Straße Großer Moor.....	14
Beibehaltung der jetzigen Tarifstruktur für Rentnerinnen und Rentner am .....	18
Mecklenburgischen Staatstheater.....	18
<b>3. Beschlüsse des Hauptausschusses .....</b>	<b>19</b>
<b>4. Bearbeitungsstand von in den Hauptausschuss verwiesenen Anträgen .....</b>	<b>21</b>
<b>5. Sonstige Informationen .....</b>	<b>23</b>

## 1. Unterrichtung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Verwaltung

keine

## 2. Stand der Abarbeitung der Beschlüsse der Stadtvertretung

### **2. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/ Obere Sude**

**14. StV vom 07.12.2015; TOP 8.1.2; DS: 00468/2015**

---

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1.

Die Stadtvertretung beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/Obere Sude.

2.

Die Oberbürgermeisterin prüft bis 31.03.2016 Wege und Maßnahmen, um eine künftige Erhebung von Abgaben, Gebühren, Umlagen und Steuern in der LH Schwerin höchstmöglich zu vereinfachen und zusammenzufassen.

Insbesondere sind hier die

- Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/Obere Sude,
- Niederschlagswasserentgelte und
- Grundsteuer

zu betrachten.

**Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 18.04.2016; 11.07.2016; 26.09.2016 sowie vom 21.11.2016 mitgeteilt:**

Die Stadtverwaltung wird mit einer Beschlussempfehlung für die Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände ab dem Jahr 2018 die Gremien beteiligen. Die Vorlage befindet sich derzeit in der verwaltungsinternen Abstimmung.

### **Antrag (CDU-Fraktion)**

#### **IT-Offensive für Schweriner Schulen**

**18. StV vom 13.06.2016; TOP 19; DS: 00686/2016**

---

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, eine IT-Offensive für die Schweriner Schulen zu entwickeln für den Planungszeitraum (2017 - 2021). Die Planung der IT-Offensive soll die Neuausstattung der Schul-IT unter der Maßgabe einer Standardisierung von Hardware, Software und Schulnetzen beinhalten. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die Kapazitäten der Internetanbindung der Schulen den neuen Nutzungsszenarien angepasst werden kann und ob dazu ggf. auch Mittel aus dem Breitbandausbau akquiriert werden können. Im Vorfeld der Umsetzung sollen die dazu notwendigen zentralen Maßnahmen beschrieben sein und die dafür erforderlichen Finanzierungsbedarfe in die mehrjährige Finanzplanung aufgenommen werden.

In dem Zusammenhang der IT-Offensive ist zu prüfen, inwieweit die Schulsoftware sowie Lehrmittel durch den Einsatz von freier Software und freien Lizenzen zu ermöglichen ist.

**Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 11.07.2016 sowie vom 21.11.2016 mitgeteilt:**

Im Zusammenhang mit der im Betreff genannten Vorlage wurde ein Projekt mit der KSM AöR initiiert.

Im weiteren Verlauf des Projektes ist mit der KSM AöR verabredet worden, einen Dritten mit der Erstellung eines Medienentwicklungskonzeptes zu beauftragen, der über entsprechende Erfahrungen verfügt.

Die Ausschreibung und die Klärung der Finanzierung der Konzepterstellung sind für dieses Jahr vorgesehen.

Nach weiteren Gesprächen mit der KSM AöR im Mai dieses Jahres ist festgelegt worden, dass das Leistungsverzeichnis durch den Fachdienst Bildung und Sport entworfen und mit der KSM AöR abgestimmt wird, um sodann das weitere Verfahren in Gang zu setzen.

Über den aktuellen Sachstand wird zeitnah berichtet.

**Antrag (AfD-Fraktion)  
Finanzierung der psychosozialen Prozessbegleitung  
23. StV vom 12.12.2016; TOP 31; DS: 00912/2016**

---

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Stadtvertretung stellt fest:

Verletzte von Gewalttaten sind besonders schutzbedürftig und benötigen während des Strafprozesses oftmals eine qualifizierte Betreuung, Beratung und Hilfe. Die psychosoziale Prozessbegleitung stellt ein wichtiges Element des Opferschutzes dar. Daher ist es dringend erforderlich, die Arbeit der beim Deutschen Kinderschutzbund Schwerin beschäftigten Fachkraft und ihrer landesweit 3 KollegInnen auch zukünftig durch die entsprechende Förderung abzusichern.

Die Stadtvertretung fordert den Oberbürgermeister daher auf:

- sich gegenüber der Landesregierung gegen ein Vergütungssystem nach Fallpauschalen auszusprechen und für ein Festhalten an einer Vollfinanzierung durch stellenbezogene Förderungen zu werben
- für den Fall, dass die Antwort auf diese Initiative negativ ausfällt, zu prüfen ob und wie gegebenenfalls die weitere Tätigkeit der bislang in Schwerin ansässigen Fachkraft durch die Landeshauptstadt unterstützt werden kann.“

**Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 30.01.2017 mitgeteilt:**

Die Stadtverwaltung hat sich entsprechend dem Antrag in der Stadtvertretung nachdrücklich an die Landesregierung gewandt. Parallel dazu hat die Verwaltung mit der Geschäftsführung des Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Schwerin e.V. (DKSB) mehrere Gespräche anberaunt, um für den Fall finanzieller Engpässe, Unterstützung auch finanzieller Art in die Wege zu leiten. Wobei im Vordergrund stand, zumindest für Fälle, die die Landeshauptstadt Schwerin betreffen, die Refinanzierung zu sichern.

Eine veränderte Haltung des Justizministeriums auf Basis des städtischen Anschreibens – in Richtung einer auskömmlichen Stellenfinanzierung - konnte nicht erreicht werden.

Das AGPsychPbG M-V wurde ohne wesentliche Überarbeitung der Finanzierungsregelung am 17. Mai 2017 vom Landtag beschlossen und ist zum 01.06.2017 in Kraft getreten.

Durch die neue Pauschalregelung entsteht in 2017 alleine für die Fälle aus der Landeshauptstadt voraussichtlich ein Fehlbetrag.

Die Landeshauptstadt hat geprüft, wie der Fehlbetrag für das Jahr 2017 durch einen kommunalen Zuschuss aufgefangen werden kann.

Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- eine funktionierende psychosoziale Prozessbegleitung für Schweriner Kinder- und Jugendliche auch für die Zukunft zu etablieren
- den Rückzug des Landes möglichst zu kompensieren, wobei der Umstand der formalrechtlichen Freiwilligkeit einer entsprechenden Aufwendung zu berücksichtigen ist
- dem Gedanken des Gesetzgebers zur Leistungssteuerung und zur Berufsfreiheit gem. Artikel 12 GG Rechnung zu tragen (auch selbstständige Prozessbegleiter zulassen / Organisation wie Betreuersystem- vgl. Landtag M-V – 7. Wahlperiode, Drucksache 7/138 s. 11)

Seitens der Stadtverwaltung wird daher ein Zuschuss in Höhe von 3.750 € für 2017 (entspricht 7.500 € für ein ganzes Jahr) und 7.500 € für 2018 gewährt (zu veranschlagen im Produkt 33100 - Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege). Im Rahmen eines Verwendungsnachweises sind durch den DKSB jeweils im ersten Quartal 2018 bzw. 2019 die tatsächlichen Aufwendungen darzulegen.

Die Stadtverwaltung prüft weiterhin alternative Finanzierungsmöglichkeiten und die reguläre Aufnahme des jährlichen Zuschusses in den Haushaltsplan 2019.

Sofern die tatsächlichen Aufwendungen niedriger waren bzw. die Fallpauschalen einen höheren Anteil abdecken, ist der Zuschuss (anteilig) zurückzuzahlen.

Voraussetzung dafür ist ein Antrag seitens des Leistungsanbieters DKSB.

Mit dem Leistungsanbieter soll die zukünftige Aufstellung zur Leistungserbringung kurzfristig weiter erörtert werden.

Der Antrag ist dementsprechend als erledigt zu betrachten.

**Antrag (CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Unabhängige Bürger)  
Investitionen aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds  
9. StV vom 11.05.2015; TOP 11; DS: 00325/2015**

---

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1.

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, bis zum 31. August 2015 Investitionsvorhaben zu benennen, die über den von der Bundesregierung neu aufgelegten Kommunalinvestitionsförderungsfonds gefördert werden können.

2.

Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, die Landesregierung aufzufordern, Schwerin den Status „finanzschwache“ Gemeinde zu bestätigen.

3.

Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, mit der Landesregierung zu erörtern, wie der Passus im Gesetzentwurf: „Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass finanzschwache Gemeinden den Eigenfinanzierungsanteil erbringen können“ für Schwerin umgesetzt wird.

**Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 16.11.2015; 25.01.2016 sowie vom 12.12.2016 mitgeteilt:**

1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, bis zum 31. August Investitionsvorhaben zu benennen, die über den von der Bundesregierung neu aufgelegten Kommunalinvestitionsförderungsfonds gefördert werden können.

Auf die Antwort in den Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 02.12.2016 wird verwiesen (Großer Moor und Schlachtermarkt).

Darüber hinaus erwartet die Verwaltung zeitnah die landesgesetzliche Umsetzung der Aufstockung der Kommunalinvestitionsförderungsmittel des Bundes für Bildungsinvestitionen. Hierfür wird die Verwaltung Investitionsmaßnahmen zur Förderung beantragen für die bisher keine Förderung vorgesehen ist.

2. Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, die Landesregierung aufzufordern, Schwerin den Status „finanzschwache“ Gemeinde zu bestätigen.

Einer diesbezüglichen Bestätigung bedarf es aufgrund der seit Jahren mit der jeweiligen Haushaltsgenehmigung des Landes bestätigten so genannten "dauerhaft weggefallenen Leistungsfähigkeit" nicht. Diese Bestätigung liegt demnach seit Jahren vor.

3. Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, mit der Landesregierung zu erörtern, wie der Passus im Gesetzentwurf: „Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass finanzschwache Gemeinden den Eigenfinanzierungsanteil erbringen können“ für Schwerin umgesetzt wird.

Auch dieser Punkt darf als gegeben bestätigt werden, da seitens der Rechtsaufsichtsbehörde die Eigenanteile regelmäßig - zum Teil in Gestalt von neuen Kreditermächtigungen - genehmigt werden.

Insgesamt wird der Antrag hiermit als erledigt erachtet.

**Antrag (Fraktion DIE LINKE)  
Familienparkplätze in der Landeshauptstadt Schwerin  
22. StV vom 21.11.2016; TOP 11; DS: 00752/2016**

---

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, durch Gespräche mit in der Landeshauptstadt Schwerin ansässigen Unternehmen (Schlossparkcenter, Marienplatz Galerie, Sieben-Seen-Center, Burgseegalerie, Kaufland, Helios etc.) das ggf. vorhandene Angebot an Familienparkplätzen zu eruieren und darüber hinaus für die Einrichtung selbiger zu werben.
2. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, auf städtische Gesellschaften und Betriebe zuzugehen und die Errichtung von Familienparkplätzen anzuregen.
3. Zum Stand der Umsetzung wird im II. Quartal 2017 berichtet.

**Hierzu wird mitgeteilt:**

Eine Privilegierung von Parkplätzen sieht die StVO, außer für Menschen mit Behinderung und für Bewohner in Bewohnerparkzonen nicht vor und kann von daher nicht angeordnet werden. Insofern hat die Verwaltung die städtischen Gesellschaften und Eigenbetriebe sowie Betreiber von Parkhäusern und Parkplätzen über den Beschluss der Stadtvertretung zur Ausschilderung familienfreundlicher Parkplätze informiert und dafür geworben. Gleichzeitig wurde um entsprechende Stellungnahme bzw. um entsprechendes Engagement gebeten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein grundlegendes Erfordernis bei den Befragten nicht gesehen wird, wenngleich man sich der Sache aber auch nicht vollends verschließen möchte.

- So hat der Betreiber der „Schweriner Höfe“ seit 2013 neben Behindertenparkplätzen, vier Familienparkplätze ausgewiesen;

- alle bekannten größeren Einkaufsmärkte, wie Lidl, ALDI, REWE , Penny und EDEKA haben auf ihren Parkplätzen familienfreundliche Parkplätze ausgewiesen.
- Die Hauptverwaltung der Stadt Schwerin will künftig einen Parkplatz in der Tiefgarage des Stadthauses ausschildern.

Somit kann der Antrag als umgesetzt betrachtet werden.

### **Antrag (CDU-Fraktion)**

#### **Erstellung eines Kleingartenentwicklungskonzepts für die Landeshauptstadt Schwerin 18. StV vom 13.06.2016; TOP 18; DS 00636/2016**

---

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, der Stadtvertretung zur Juni-Sitzung 2017 ein Entwicklungskonzept für die Kleingärten in der Gebietskörperschaft der Landeshauptstadt Schwerin vorzulegen.

#### **Hierzu wird mitgeteilt:**

Das Kleingartenentwicklungskonzept liegt im Entwurf vor.

Darin werden die Ergebnisse einer umfangreichen Bestandsaufnahme dokumentiert und darauf aufbauend Ziele und Maßnahmen für die weitere Entwicklung des Kleingartenbestandes definiert. Es wurden alle Kleingartenanlagen im Stadtgebiet im Hinblick auf ihre städtebaulichen sowie ökologischen Funktionen unter Berücksichtigung von Bereichen mit Nutzungskonflikten sowie Mängel bzw. Defiziten bewertet. Auf dieser Grundlage wurden Leitziele für den Kleingartenbestand im Stadtgebiet formuliert und alle Kleingartenanlagen verschiedenen Zielkategorien zugeordnet. Teil der Bestandsaufnahme ist auch eine Bedarfsanalyse und –prognose, aus der sich weiterer Handlungsbedarf für Teile des Kleingartenbestandes in den kommenden Jahren ergibt.

Die Erarbeitung des Konzepts erfolgte in kontinuierlicher Abstimmung mit den Bereichen Öffentliches Grün und Abfallwirtschaft der SDS, der SAE, der Abteilung Liegenschaften des ZGM, den Fachdiensten Umwelt sowie Bauen und Denkmalpflege und dem »Verein der Gartenfreunde« als Vertreter der Kleingartenvereine (Facharbeitsgruppe). Über diesen Stand der Bearbeitung des Kleingartenentwicklungskonzepts wurde der Kleingartenbeirat in seiner Sitzung am 03.05.2017 informiert.

Der Beirat sprach sich dafür aus, nach einer Information der Stadtvertretung über den Arbeitsstand im Juni, in der zweiten Jahreshälfte im Rahmen von gebietsbezogenen Informationsveranstaltungen (Nord, Süd, West, Ost) den Vorständen der Kleingartenvereine sowie den Ortsbeiräten die wesentlichen Inhalte des Konzeptentwurfs vorzustellen.

Die Ergebnisse dieser Anhörungen werden dann im Anschluss im Bericht zum Kleingartenentwicklungskonzept berücksichtigt.

Es ist vorgesehen, den Bericht zum Kleingartenentwicklungskonzept im Dezember 2017 als Beschlussvorlage in die Gremien der Stadtvertretung einzubringen.

**Antrag (CDU-Fraktion)  
Schaffung eines Stadtteilzentrums in Lankow  
25. StV vom 20.03.2017; TOP 13; DS: 00904/2016**

---

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zur Sitzung der Stadtvertretung im Juni 2017 einen Vorschlag für einen Standort und die Finanzierung sowie die personelle Ausstattung eines Stadtteilzentrums im Stadtteil Lankow zu unterbreiten.

**Hierzu wird mitgeteilt:**

Das Stadtteilzentrum wird im integrierten Stadtentwicklungskonzept Lankow erwähnt, welches zeitnah in die politischen Gremien eingebracht wird.

Es wird empfohlen, das Stadtteilzentrum in Nachbarschaft zum zentralen Versorgungsbereich in der Kieler Straße zu etablieren und darin u.a. die Stadtteilbibliothek und das Büro des Ortsbeirates unterzubringen.

Bisher können keine Städtebaufördermittel für ein Stadtteilzentrum bereitgestellt werden.

**Antrag (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Verbesserung der Fahrradabstellanlagen am Hauptbahnhof Schwerin  
25. StV vom 20.03.2017; TOP 19; DS: 00966/2017**

---

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

- 1.) Der Oberbürgermeister wird mit der Prüfung beauftragt, unter Nutzung beispielsweise des Parkhauses im Stadthaus und von Freiflächen der Stadt bzw. der Deutschen Bahn die Bedingungen für das Abstellen von Fahrrädern am Schweriner Hauptbahnhof derart zu verbessern, dass die Kapazität der Abstellplätze deutlich erhöht wird, die Fahrräder vor Niederschlägen geschützt stehen und ein Kontingent an Fahrradschließboxen vorgehalten wird.
- 2.) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Verbesserung der Bedingungen des Abstellens von Fahrrädern an allen weiteren Haltestellen der DB AG in der Landeshauptstadt Schwerin zu prüfen.

**Hierzu wird mitgeteilt:**

Mit der Abarbeitung der beiden in der geänderten Beschlussfassung enthaltenen Prüfaufträge (1. „Bedingungen für das Abstellen von Fahrrädern am Schweriner Hauptbahnhof derart zu verbessern“ und 2. „Verbesserung der Bedingungen des Abstellens von Fahrrädern an allen weiteren Haltestellen der DB AG in der Landeshauptstadt Schwerin“) wurde begonnen.

Es wurde für den Hauptbahnhof und alle weiteren Haltestellen der DB AG eine Bestandsaufnahme (vorhandene Abstellanlagen und Flächenverfügbarkeiten für zusätzliche Abstellanlagen) begonnen, aber noch nicht abgeschlossen. Ferner wurde ein erstes Gespräch mit der DB AG über Kooperationsmöglichkeiten geführt.

**Antrag (CDU-Fraktion)  
Sanierung, Schutz und Erlebbarkeit des Aubach  
9. StV vom 11.05.2015; TOP 5; DS: 00260/2015**

---

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, Maßnahmen zur Sanierung des Aubach ab Mündung Pfaffenteich bis Austritt aus dem Medeweger See mit dem Ziel der Verbesserung der Zugänglichkeit und gleichzeitiger Erlebbarkeit des Gewässers vorzubereiten bzw. zu ergreifen. Der Stadtvertretung ist zur Sitzung im Juli 2015 ein Zwischenbericht vorzulegen.

**Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 13.07.2015; 16.11.2015; 29.02.2016 sowie vom 11.07.2016 mitgeteilt:**

Wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme vom 21.06.2016 beschrieben, gestalten sich die Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Projektes Sanierung, Schutz und Erlebbarkeit des Aubachs sehr schwierig. Eine Grundlegende Voraussetzung für die Durchführung des Projektes ist die Sanierung des Aubachsedimentes, welche jedoch mit erheblichen Kosten verbunden ist. Die Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes für den Aubach erfolgt im Zuge der die Stadt- und Landkreisgrenzen überschreitende Gesamtmaßnahme „ökologische Durchgängigkeit Aubach“.

Die Fördermittel der Gesamtmaßnahme „ökologische Durchgängigkeit Aubach“ wurden durch den für die Gewässerunterhaltung zuständigen Wasser- und Bodenverband (WBV) Schweriner See / Obere Sude (WBV) beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz (MLUV) beantragt und durch dieses gewährt.

In diesem Rahmen soll für den Stadtbereich Schwerin für das Wehr am Pfaffenteich die Einrichtung eines Fischpasses geprüft und geplant werden. Der Auftrag für die Vorplanung (Leistungsphasen 1-2) wurde bereits an das Ingenieurbüro „Inros Lackner SE“ erteilt. Die notwendigen Vermessungsleistungen werden momentan ausgeschrieben.

Mit der Abgabe der Vorplanung kann voraussichtlich Ende Juli 2017 gerechnet werden. Ein Konzept zur Sanierung des Aubachsediments im Stadtgebiet sowie eine auf dem Konzept aufbauende Kostenschätzung sind Bestandteil der Vorplanung. Die Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Leistungsphasen 3-4) können bei Umsetzbarkeit der Maßnahme direkt im Anschluss beauftragt werden. In den Leistungsphasen 1-2 erfolgt die konzeptionelle Betrachtung des gesamten Aubaches, in den Leistungsphasen 3-4 erfolgt eine Aufteilung in das Los 1 (Stadtgebiet) und Los 2 (Umland). Diese Teilung erfolgt zur besseren Kostendifferenzierung. Eine genehmigungsfähige Unterlage sollte bis Ende 2017 vorliegen. Die Ausschreibung der Leistungsphasen 5-9 würde 2018 erfolgen. Bei Umsetzbarkeit, positivem Fördermittelbescheid und gesichertem Eigenfinanzierungsanteil der Stadt in Höhe von 10 % könnte die Realisierung der Maßnahmen ab 2018 erfolgen.

Die „Erlebbarkeit“ des Aubachs kann – wie bereits in den Stellungnahmen vom 29.06.2015 und 21.06.2016 dargelegt – z.B. durch das Anlegen von Rad- und Fußwegen in Verbindung mit dem teilweisen Erwerb von Flächen der Deutschen Bahn AG erreicht werden. Im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Quartier am Hopfenbruch“ könnte in diesem Zuge geprüft werden, ob zumindest eine punktuelle Anbindung, z.B. für die Herstellung von Sichtbeziehungen, möglich wäre.

Aufgrund der nicht gegebenen Dringlichkeit und des hohen Finanzierungsbedarfes dieser Maßnahme kann nach derzeitigem Kenntnisstand keine kurzfristige Umsetzung erfolgen. Mit einer Sanierung des Aubachsediments, über Fördermittel, wäre jedoch ein entscheidender Schritt zur Reduzierung der Kosten und Umsetzbarkeit des Projektes „Erlebbarkeit“ des Aubachs gegeben.

**Antrag (Ortsbeirat Großer Dreesch)  
Sichere Straßenüberquerung Dreescher Markt  
25. StV vom 20.03.2017; TOP 37; DS: 00987/2017**

---

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert zu prüfen, ob auf dem Dreescher Markt eine sichere Überquerung (Fußgängerüberweg, Ampel) installiert werden kann.

**Hierzu wird mitgeteilt:**

Am 10.05.2017 wurden auf dem Dreescher Markt umfangreiche Verkehrserhebungen durchgeführt. Darüber hinaus wurden bzw. werden noch Verkehrserhebungen zur Beurteilung der verkehrlichen Situation der Fußgänger an weiteren Standorten (Lessingstraße /B.-Brecht-Straße; Güstrower Straße/ Lagerstraße; F.-Reuter-Straße/ V.-Thünen-Straße) durchgeführt.

Die endgültige Auswertung soll daher gesamtheitlich unter Anwendung einschlägiger Regelwerke wie der RAST 2006 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) und der R-FGÜ 2001 (Richtlinie für die Anlage von Fußgängerüberwegen) erfolgen.

Über das Prüfergebnis wird die Verwaltung kurzfristig informieren.

**Antrag (Ortsbeirat Lankow)  
Ausbau/Wiederherstellung des Fuß- und Radweges Gadebuscher Straße  
40. StV vom 17.06.2013; TOP 12; DS: 01442/2013**

---

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, den Ausbau bzw. die Wiederherstellung je eines Fußweges/für Radfahrer frei in der Gadebuscher Straße rechte Seite stadteinwärts und auf der rechten Seite stadtauswärts zu prüfen.

**Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 02.09.2013; 28.04.2014; 13.10.2014; 26.01.2015; 27.04.2015; 07.12.2015; 13.06.2016; sowie vom 21.11.2016 mitgeteilt:**

Seit Dezember 2016 liegt die Vorzugsvariante 2b als Grundlage für die weitere Bearbeitung der Maßnahme vor.

Zwischenzeitlich wurden mehrere Fragenkataloge der Bürgerinitiative zu dem Bauvorhaben von der Verwaltung beantwortet.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 20.03.2017 wurde der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen „Verbesserung der Situation des Radverkehrs in der Gadebuscher Straße wirtschaftlich, sparsam, naturschutzgerecht und anwohnerorientiert umsetzen“ zur weiteren Beratung in die Ausschüsse überwiesen.

Die endgültige Befassung zu diesem Antrag ist für die Sitzung der Stadtvertretung am 26.06.2017 vorgesehen.

**Antrag (Fraktion Unabhängige Bürger, CDU-Fraktion, SPD-Fraktion)  
Keine Befahrensverbote der Inseln Kaninchen- und Ziegelwerder  
19. StV vom 11.07.2016, TOP 14; DS: 00757/2016**

---

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1.

Die Stadtvertretung spricht sich dafür aus, die Inseln Kaninchen- und Ziegelwerder für den Was-

sersport weiterhin erreichbar zu halten und zumindest die Nutzung der nicht mit Schilf bewachsenen Bereiche nicht durch Befahrensverbote zu erschweren. Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, diese Position der Landeshauptstadt bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Magdeburg, deutlich zu machen und auf eine Ausnahmegenehmigung ohne zeitliche Beschränkungen hinzuwirken.

2.

Sofern von der Bundeswasserstraßenverwaltung keine zeitlich unbeschränkte Ausnahme oder Befreiung erteilt wird, setzt sich die Landeshauptstadt Schwerin bei der zuständigen obersten Naturschutzbehörde für eine zeitnahe Ausgrenzung der Badebuchten aus den Naturschutzgebieten "Kaninchenwerder und Großer Stein" und "Ziegelwerder" und die notwendige Änderung der NSG-VO ein.

**Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 26.09.2016, 30.01.2017 sowie vom 22.05.2017 mitgeteilt:**

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt MV hat mit Schreiben vom 23.08.2016 beim Bundesverkehrsminister einen Antrag auf Änderung der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung (NSGBefV) gestellt. Ziel des Antrages ist die Freigabe von drei Liegebuchten innerhalb der Wasserflächen des Naturschutzgebietes Kaninchenwerder und Großer Stein sowie die Freigabe einer Liegebucht innerhalb der Wasserflächen des Naturschutzgebietes Ziegelwerder.

Vorausgegangen war diesem Antrag der o.g. Beschluss der Stadtvertretung vom 11.07.2016.

Mittlerweile hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) einen Referentenentwurf für die Änderung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (Naturschutzgebietsbefahrensverordnung - NSGBefV) erarbeitet, welcher die von Minister Backhaus beantragten Änderungsvorschläge vollumfänglich berücksichtigt. Dieser Referentenentwurf befindet sich zur Zeit in der Beteiligungsphase. In diesem Zusammenhang hat der Oberbürgermeister die angehängte Stellungnahme abgegeben und darin noch einmal das große Interesse der Stadt Schwerin an einer Anpassung der NSGBefV bekräftigt.

Der Referentenentwurf des BMVI zur Änderung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (Naturschutzgebietsbefahrensverordnung - NSGBefV) sowie die Stellungnahme der Stadt Schwerin zum Referentenentwurf zur Änderung der NSGBefV ist als **Anlage 1** diesen Mitteilungen beigelegt.

**Antrag (Behindertenbeirat der Landeshauptstadt Schwerin)  
Vorrangige Vergabe von barrierefreien Wohnungen im sozialen Wohnungsbau an Menschen mit Behinderung  
25. StV vom 20.03.2017; TOP 16; DS: 00902/2016**

---

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich bei allen in Schwerin tätigen Wohnungsunternehmen in Gesprächen dafür einzusetzen, dass in der Landeshauptstadt Schwerin barrierereduzierte und barrierefreie Wohnungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten nach Neubau oder Nachvermietung vorrangig an Menschen mit Mobilitätsbehinderungen vergeben werden.

Über die Umsetzung ist auf der Stadtvertreterversammlung am 26.06.2017 zu berichten.

**Hierzu wird mitgeteilt:**

Entsprechend dem Antrag der Stadtvertretung habe ich mich im Rahmen der Wohnungswirtschaftlichen Gespräche mit dem Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V. am

11. Mai 2017 dafür eingesetzt, dass barrieregeduzierte und barrierefreie Wohnungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten nach Neubau oder Nachvermietung vorrangig an Menschen mit Mobilitätsbehinderungen vergeben werden.

Auch in Zukunft werde ich mich in Gesprächen dafür einsetzen.

Der Beschluss ist damit umgesetzt.

## **Grundhafter Ausbau der Straße Großer Moor 84. Hauptausschuss vom 07.02.2017; TOP 3.6; DS: 00862/2016**

---

Der Hauptausschuss hat Folgendes beschlossen:

1.

Der Hauptausschuss stimmt dem grundhaften Ausbau der Straße Großer Moor zu. Der Hauptausschuss nimmt die Planungsvarianten zur Kenntnis. Bei der weiteren Planung und Umsetzung sind die Einwände der Anlieger (auch zur Notwendigkeit des grundhaften Ausbaus) -soweit sachlich gerechtfertigt- zu berücksichtigen.

Der Hauptausschuss beauftragt den Oberbürgermeister eine weitere Planungsvariante des grundhaften Ausbaus der Anliegerstraße im Rahmen des Planungsauftrages erstellen zu lassen, die unter den Gesichtspunkten von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Nutzung Form der Straße (Anliegerstraße) die tatsächlich notwendigen Mindestkosten ermittelt, die ohne Steigerung der touristischen und im überwiegenden städtischen Interesse liegenden Attraktivität aufgewendet werden müssen, um die Straße grundhaft zu erneuern. Die ermittelten Kosten für beide zu planenden Varianten sind der Stadtvertretung mindestens 4 Wochen vor der öffentlichen Ausschreibung der Bauleistung zur Kenntnis zugeben.

2.

Der Hauptausschuss stimmt einer öffentlichen Vergabe der weiteren Planungsleistungen zu und ermächtigt den Oberbürgermeister, dem ermittelten Ingenieurbüro den Auftrag für die Planungsleistungen zu erteilen.

3.

Der Hauptausschuss stimmt einer öffentlichen Ausschreibung der Bauleistungen, unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel, zu und ermächtigt den Oberbürgermeister den Zuschlag zu erteilen.

4.

Der Hauptausschuss beauftragt den Oberbürgermeister mit der Vorlage einer Änderung der Erschließungsbeitragssatzung und der Ausbaubeitragssatzung, wonach folgende Regelungen sinngemäß aufgenommen werden:

- soweit die Vorteilsregelungen in § 3 der Ausbaubeitragssatzung bei einzelnen Maßnahmen für die Beitragspflichtigen eine unbillige Härte darstellen, hat für diese Maßnahme eine Anpassung der Vorteilsregelung zu erfolgen
- soweit die Verteilungsregelung in § 5 und § 6 der Erschließungsbeitragssatzung bei einzelnen Maßnahmen für die Beitragspflichtigen eine unbillige Härte darstellen, hat für diese Maßnahme eine Anpassung der Verteilungsregelung zu erfolgen

Von einer unbilligen Härte ist insbesondere dann auszugehen, wenn:

- die Gesamtkosten der Maßnahme im Wesentlichen auf einen von der Stadt zu verantwortenden Erhaltungs- und / oder Instandsetzungsrückstau zurückzuführen sind

- die Gesamtkosten der Maßnahme im Wesentlichen auf einer außergewöhnlichen Beschaffenheit der öffentlichen Einrichtung beruhen

Die Änderungen sind der Stadtvertretung bis zum 20.03.2017 zur Entscheidung vorzulegen.

- die Art der Ermittlung des Beitragsfähigen Aufwandes in §2 wird sinngemäß wie folgt ergänzt:

Wenn aufgrund übergeordnetem städtischen Interesse und insbesondere durch die Bereitstellung von Fördermitteln, beim Ausbau von Anlagen eine Verbesserung der Anlagen angestrebt wird, werden als beitragsfähige Kosten nur diejenigen Kosten in Ansatz gebracht, die notwendig wären, um den entsprechend der Straßennutzung notwendigen Ausbauzustand wiederherzustellen. Diese Kosten sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu ermitteln.

5.

Der Hauptausschuss beauftragt den Oberbürgermeister, gegenüber dem Fördermittelgeber darauf hinzuwirken, dass die Zuschüsse vorrangig nicht zur Deckung des öffentlichen Anteils zu verwenden sind, sondern zur Deckung des übrigen Aufwandes (= Anliegerförderung).

6.

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung kurzfristig Varianten für die Bereitstellung von Ausweichparkplätzen für Anwohner im Umfeld der Baumaßnahmen während der Bauzeit zu erarbeiten und dem Bauausschuss vorzulegen.

#### **Hierzu wird mitgeteilt:**

Im Beschluss zur DS 00982/2016 Punkt 1 vom 07.02.2017 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, eine weitere Planungsvariante des grundhaften Ausbaus der Anliegerstraße im Rahmen des Planungsauftrages erstellen zu lassen. Für diese weitere Variante sollten unter den Gesichtspunkten Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit sowie der Nutzung / Form der Straße (Anliegerstraße) die tatsächlich notwendigen Mindestkosten für die grundhafte Erneuerung ermittelt werden. Die Steigerung der touristischen Attraktivität sollte dabei nicht beachtet werden. Eine Mitteilung der Stadtvertreter sollte 4 Wochen vor Ausschreibungsbeginn der Bauleistung erfolgen. Da nun im September 2017 die Baumaßnahme im 1. BA begonnen werden soll, legt die Verwaltung die preisgünstige Variantenbetrachtung vor.

#### **Hierzu wird mitgeteilt:**

Aus den Gesprächen mit der Interessengemeinschaft und der weiteren Planung ergab sich eine zeitliche Teilung für die Durchführung der Baumaßnahmen Großer Moor und Schlachtermarkt. Dementsprechend wird als erstes ein 1. Bauabschnitt (BA) in der Straße Großer Moor grundhaft erneuert. Dieser 1. BA erstreckt sich von der Puschkinstraße bis zur Landesrabbiner-Holdheimstraße und beinhaltet den kompletten Bereich der Fußgängerzone. Für diesen 1. BA wurden gemäß Beschluss die Kosten für die bisherige Vorzugsvariante und die Kosten für die oben beschriebene 2. Variante erarbeitet. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- |                               |                        |                  |
|-------------------------------|------------------------|------------------|
| 1. Bisherige Vorzugsvariante: | Gesamtkosten (Brutto): | ca. 208.500,00 € |
| 2. Funktionale Gestaltung:    | Gesamtkosten (Brutto): | ca. 137.700,00 € |

Die beiden Varianten unterscheiden sich grundlegend in den gewählten Oberflächenmaterialien. Variante 1 wird als Fußgängerzone entsprechend den im Stadtgebiet bereits umgebauten Straßen wie z. B. Puschkinstraße, Schloßstraße oder Mecklenburgstraße ausgestattet. Dazu werden in den Nebenanlagen Betonplatten Sandstein in Gelb und in der Fahrbahn geschnittenes Natursteinpflaster verbaut.

In der Variante 2, der funktionalen Gestaltung, werden in den Nebenanlagen Betonrechteckpflaster in grau und in der Fahrbahn Asphalt verbaut. Diese Variante ist funktionell herstellbar, hat allerdings keinerlei gestalterischen Anspruch. Diese Variante hebt sich auch deutlich von

den bisher gebauten Straßen im gesamten Innenstadtbereich ab. Grundlegend wird die Variante 2 von der unteren Denkmalbehörde abgelehnt.

Die beiden Varianten sind in der **Anlage 2** zu diesen Mitteilungen dargestellt, sowie die Kostenschätzung beigefügt.

#### **Fazit:**

Die bisherige Vorzugsvariante soll weiter verfolgt werden, so dass ein Baubeginn im September 2017 realisiert werden kann.

Die bisherigen Baukosten, Baunebenkosten und die daraus resultierenden umlagefähigen Kosten setzen sich nach derzeitigem Stand wie folgt zusammen:

Baukosten (Brutto):	208.500,00 €
Baunebenkosten (ca. 20 %):	<u>41.700,00 €</u>
Investitionssumme:	<u>250.200,00 €</u>
Umlagefähige Kosten (55 %):	137.610,00 €

Der 1. BA ist als Fußgängerzone gewidmet, so dass die beitragsfähigen Kosten nur zu 55% umgelegt werden müssen. Die Umlage beläuft sich dementsprechend auf ca. 137 T€ Von dieser Umlage werden die größten Summen von der städtischen Wohnungsgesellschaft getragen.

Auf Basis der Vorplanungskosten liegen die Beiträge für private Eigentumswohnungsbesitzer daher voraussichtlich zwischen einigen hundert Euro bis rund 3,5 T€.

Eine konkrete Abrechnung kann erst nach Durchführung der Baumaßnahme erfolgen. Die genannten Zahlen spiegeln lediglich den derzeit aktuellen Stand der Kostenschätzung wieder.

#### **Weitere Planung:**

Unabhängig von den Festlegungen gemäß Beschluss zur DS 00862/2016 wird zum derzeitigen Planungsstand wie folgt informiert:

Im 1. BA Großer Moor / Fußgängerzone wird die Anzahl der Bäume von derzeit 13 auf 14 erhöht.

Da im Rahmen der Vorplanung noch keine Klarheit bzgl. des Erhalts des alten Baumbestandes bestand, konnten zum Erhalt bzw. Nichterhalt des Altbestandes keine Aussagen in der Beschlussvorlage 00862/2016 vom 22.11.2016 getroffen werden.

Im Zuge der derzeit laufenden Entwurfsplanung wurden nun durch die SAE und die Stadtwerke die Bedarfe zur Erneuerung oder Instandsetzung von Ver- und Versorgungsleitungen dargelegt. Daraus ergaben sich diverse Zwangspunkte in der Lage und in der Höhe, welche in die weitere Planung eingeflossen sind.

Aus diesen Grundlagen wurden Varianten zum Erhalt der vorhandenen Bäume untersucht. Es wurden die Gesichtspunkte Bauanfang, Bauzeit und zusätzliche Baukosten geprüft und beurteilt. Die Varianten stellen sich wie folgt dar:

- Variante 1: Abnahme der vorhandenen 13 Bäume, Neupflanzung von 14 Bäumen (entsprechend dem aktuellen Stand der Technik, d.h. Wurzelschutzmaßnahmen, ausreichende Pflanzgruben, etc.)
- Variante 2: Abnahme von 3 vorhandenen Bäumen (aus technologischen Gründen nicht vermeidbar), Neupflanzung von 4 Bäumen (entsprechend dem aktuellen Stand der Technik, d.h. Wurzelschutzmaßnahmen, ausreichende Pflanzgruben, etc.)

Für die beiden relevanten Varianten ergab sich folgendes:

Kriterien	Variante 1 - Ersatzpflanzungen	Variante 2 - Baumerhalt
<b>Bauanfang</b>	28. September 2017	27. Oktober 2017
<b>Bauzeit</b>	ca. 8 Monate (Bauende Mai 2018)	ca. 11 Monate (Bauende September 2018)
<b>zusätzliche Baukosten</b>	---	ca. 55.000 €

Die zusätzlichen Baukosten und die verlängerte Bauzeit entstehen zum einen durch eine veränderte Bautechnologie, da nur kleine Baumaschinen bzw. keine Maschinen zum Einsatz kommen können, d.h. es müssen viele Arbeiten per Hand durchgeführt werden und zum anderen durch Änderung der Lage von Leitungen, welche in der Variante 1 nicht verändert werden müssten. In der Variante 1 werden die umzuverlegenden vorhandenen Leitungen im unterirdischen Bauraum komplett neu geordnet. In der Variante 2 hingegen müssen alle Leitungen umverlegt werden.

Grundsätzlich muss zusätzlich festgehalten werden, dass der Rettungsweg für die Feuerwehr während der Baumaßnahme in der Variante 2 nicht durchgängig gewährleistet werden kann.

Zusätzlich wurden in der Variante 2 – Baumerhalt noch zwei Untervarianten untersucht:

2a: Umpflanzung im Herbst 2017

2b: Umpflanzen der Bäumen in 2 Jahren (somit Verschiebung der Baumaßnahme um 2 Jahre)

Dazu kann folgendes mitgeteilt werden:

Variante 2a:

Die Verpflanzung von Großbäumen kann nur mit Großbaumverpflanztechnik ausgeführt werden. Hierfür müssen die Großbäume zum Verpflanzen vorbereitet werden (ballen freilegen, Wurzeln trennen, Ballen mit Substrat abdecken). Mit diesen Arbeiten muss 2 Vegetationsperioden (2Jahre) vor dem Verpflanzen begonnen werden. Weiterhin sind eventuell unterirdische Leitungen vorher aus dem Arbeitsraum (Ø Ballenstechtechnik 2m) umzuverlegen.

Eine Anwachsgarantie kann ohne den Einsatz von Großbaumverpflanztechnik und ohne die Vorbereitung der Bäume nicht gegeben werden, daher kann diese Variante nicht weiter verfolgt werden.

Variante 2b:

Die Kosten der Umpflanzung in 2 Jahren werden auf ca. 115.000 € (Brutto) geschätzt. Diese Kosten müssten zusätzlich in die umlagefähigen Kosten eingerechnet werden.

In den Kosten enthalten sind folgende Maßnahmen:

- Pflanzvorbereitung 2 Jahre vor dem Verpflanzen
- Umverlegung der Medien
- Freilegen der Baumstandorte mit den erforderlichen Straßenbaumaßnahmen
- Großbaumverpflanzung und anschließende Pflege

Wegen der hohen Kosten sollte eine Großraumverpflanzung nur bei vitalen und gesunden Bäumen vorgenommen werden. Im Baumbiologischen Gutachten zum Zustand der Bäume am Großen Moor, aufgestellt vom Institut für Baumpflege Hamburg, wird die Vitalität der Baumhasel in die Vitalitätsstufen 1-2 eingeteilt. Die Bäume befinden sich in der Degenerationsphase und Stagnationsphase. Sie sind geschwächt und geschädigt, was auf die schlechten Standortbedingungen zurückzuführen ist.

Die Größe der Baumscheiben und der durchwurzelbare Raum ist für eine optimale Entwicklung der Bäume nicht ausreichend. Die Vitalität, Verpflanzfähigkeit und Verpflanzwürdigkeit ist bei 90% der Bäume nicht gegeben.

Weiterhin sind eventuell unterirdische Leitungen vorher aus dem Arbeitsraum (Ø Ballenstechtechnik 2m) umzuverlegen.

In der Abwägung der untersuchten Varianten muss festgehalten werden, dass ein Erhalt der vorhandenen Bäume nicht realisierbar ist. Es wird demzufolge Variante 1 weiter verfolgt.

**Antrag (Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Schwerin)  
Beibehaltung der jetzigen Tarifstruktur für Rentnerinnen und Rentner am  
Mecklenburgischen Staatstheater  
26. StV vom 22.05.2017; TOP 18; DS: 01041/2017**

---

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, als Gesellschafter des Mecklenburgischen Staatstheaters GmbH sich dafür einzusetzen, dass die Ermäßigungen für Rentner bestehen bleiben.

Über die Umsetzung ist spätestens auf der Stadtvertreterversammlung am 18.09.2017 zu berichten.

**Hierzu wird mitgeteilt:**

Der Oberbürgermeister hat dies in der Gesellschafterversammlung am 21.06.2017 vorgetragen.

Durch das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde unter anderem dargelegt, dass aufgrund der Gleichbehandlung der Theater im Lande diese nur in Schwerin bestehende Rabattstruktur nicht beibehalten werden kann.

Es fand sich keine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung zur Beibehaltung der Ermäßigungen.

### 3. Beschlüsse des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss hat zwischen der 26. Sitzung der Stadtvertretung am 22. Mai 2017 und der 27. Sitzung der Stadtvertretung am 26. Juni 2017 nachstehende Beschlüsse gefasst.

#### **Beschlüsse zu Grundstücksangelegenheiten:**

**Ankauf Gemarkung Krebsförden, Flur 4, Flurstück 18/39**  
**Vorlage: 01005/2017**

---

Der Ankauf des Flurstückes 18/39, Flur 4 in der Gemarkung Krebsförden wird beschlossen. Die Nebenkosten des Vertrages trägt die Landeshauptstadt Schwerin.

**Übertragung der Führungsposition "Fachgruppenleitung Anlagenbuchhaltung / Investitionsplanung" (21.2)**  
**Vorlage: 01061/2017**

---

Gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 9 c) der Hauptsatzung beschließt der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Übertragung der Führungsposition „Fachgruppenleitung der Fachgruppe Anlagenbuchhaltung/Investitionsplanung“ (21.2) zum nächstmöglichen Zeitpunkt (voraussichtlich zum 01.09.2017).

#### **Weitere Beschlüsse:**

**Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 55.10 "Neues Wohnen am Lankower See"**  
**Beschluss über die Stellungnahmen**  
**Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: 01022/2017**

---

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt über die zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 55.10 "Neues Wohnen am Lankower See" eingegangenen Stellungnahmen gemäß Anlage 1-7.

Die Stadtvertretung beschließt den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 55.10 "Neues Wohnen am Lankower See" mit der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Die Grabelandüberlassungsverträge werden wegen der Grünordnerischen Festsetzungen A3 und A7 des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 55.10 „Neues Wohnen am Lankower See“ nicht gekündigt. Die allgemeinen Vertragsbedingungen AVB/G bleiben bestehen.

**Externe Besetzung von 4 vakanten bzw. vakant werdenden Stellen in der Stadtverwaltung**  
**Vorlage: 01078/2017**

---

Die nachfolgend genannten Stellen werden durch den Hauptausschuss zur Besetzung freigegeben.

<b>Fachdienst</b>	<b>Stellennummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Bewertung</b>
<b>Jugend (49)</b>	02020	Sozialarbeiter(in)/ Sozialpädagoge(in)	S 14 TVöD
<b>Umwelt (36)</b>	04599	techn. Sachbearbeiter(in)	E 10 TVöD
<b>Gesundheit (53)</b>	04022	Arzthelfer/in	E 5 TVöD
	04023	Zahnarzthelfer/in	E 5 TVöD

---

**Interessenbekundung für das Bundesprogramm "Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung" und Programmbeteiligung**  
**Vorlage: 01075/2017**

---

Der Hauptausschuss nimmt die Interessenbekundung der Landeshauptstadt Schwerin für das Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ zur Kenntnis und stimmt der Beteiligung am Fördermittelverfahren zu.

---

**Interne Besetzung von 1 vakanten Stelle in der Stadtverwaltung**  
**Vorlage: 01086/2017**

---

Die nachfolgend genannte Stelle wird durch den Hauptausschuss zur Besetzung freigegeben:

<b>Fachdienst</b>	<b>Stellennummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Bewertung</b>
Büro der Stadtvertretung (01)	04487	Leiter(in) Büro	A13 gD/E12 TVöD

---

**Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens Wohnumfeldverbesserung Neu Zippendorf der Landeshauptstadt Schwerin**  
**Vorlage: 01083/2017**

---

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung nimmt die Berichterstattung über die Prüfung der Eröffnungsbilanz und die abschließenden Prüfungsvermerke des Rechnungsprüfungsamtes sowie des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.

---

**Feststellung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens Wohnumfeldverbesserung Neu Zippendorf der Landeshauptstadt Schwerin**  
**Vorlage: 01085/2017**

---

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt die Feststellung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens Wohnumfeldverbesserung Neu Zippendorf der Landeshauptstadt Schwerin.

#### 4. Bearbeitungsstand von in den Hauptausschuss verwiesenen Anträgen

##### **Pflegekonzept "Lankower Berge" – Sicherstellung der Erlebbarkeit der Natur**

**Antragstellerin: Fraktion DIE LINKE**

**Vorlage: 01012/2017**

---

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

1. Auf eine Einzäunung von bisher nicht eingezäunten Söllen ist zu verzichten, um die Erlebbarkeit sicherzustellen.
2. Die Weidebewirtschaftung ist so zu gestalten, dass nur die für die tatsächliche Anzahl der Tiere benötigte Weidefläche temporär mittels Elektrozaun abgesperrt wird. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die Wanderwege nicht von den Weidezäunen eingenommen werden.

##### **Verbesserung der Situation des Radverkehrs in der Gadebuscher Straße wirtschaftlich, sparsam, naturschutzgerecht und anwohnerorientiert umsetzen**

**Antragstellerin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Vorlage: 01020/2017**

---

Der Hauptausschuss lehnt den Antrag ab und empfiehlt der Stadtvertretung ebenfalls die Ablehnung des Antrages.

##### **Gutes Wohnen für Menschen im Mueßer Holz und Krebsförden**

**Antragsteller: SPD-Fraktion, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Vorlage: 01071/2017**

---

Der Hauptausschuss verweist den Antrag in den Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales; in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften; in den Ausschuss für Finanzen; in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr zur Vorberatung sowie in die Ortsbeiräte Mueßer Holz und Krebsförden mit der Bitte um Stellungnahme.

##### **Kein weiterer Verkauf von WGS Wohnungen an Intown**

**Antragsteller: Mitglied der Stadtvertretung Ralph Martini (ASK)**

**Vorlage: 01054/2017**

---

Der Hauptausschuss verweist den Antrag in den Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales; in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften; in den Ausschuss für Finanzen; in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr zur Vorberatung sowie in die Ortsbeiräte Mueßer Holz und Krebsförden mit der Bitte um Stellungnahme.

##### **Entfernung "Kunstkissen" Dreescher Markt**

**Antragstellerin: CDU-Fraktion**

**Vorlage: 01064/2017**

---

Der Hauptausschuss verweist den Antrag und den Ersetzungsantrag in den Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Bürgerservice; in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr zur Vorberatung sowie in den Ortsbeirat Großer Dreesch mit der Bitte um Stellungnahme.

**Radwegebau Westufer Lankower See**  
**Antragstellerin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Vorlage: 01066/2017**

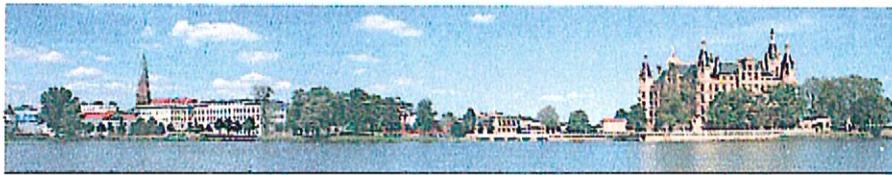
---

Der Hauptausschuss verweist den Antrag in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr; in den Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung zur Vorberatung sowie in die Ortsbeiräte Lankow und Neumühle, Sacktannen mit der Bitte um Stellungnahme.

## 5. Sonstige Informationen

keine

# **Anlage 1**

**Vorab per E-Mail**

Bundesministerium für Verkehr und digitale  
Infrastruktur -Referat WS 25-  
Frau Dr. Nethövel-Kathstede  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 6030, Aufzug C  
Telefon: 0385 545-1000  
Fax: 0385 545-1019  
E-Mail: [ob@schwerin.de](mailto:ob@schwerin.de)

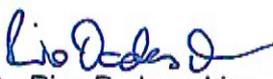
Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		2017-06-16	Frau Gorniak

**Naturschutzgebietsbefahrensverordnung (Entwurf) Schweriner See**

Sehr geehrte Frau Dr. Nethövel-Kathstede,

für die Landeshauptstadt Schwerin ist die im Referentenentwurf vorgeschlagene Lösung von größtem Interesse. Für das Zustandekommen einer Freiwilligen Vereinbarung Schweriner Seen ist dies ein entscheidender Schritt. Die Insel Kaninchenwerder und deren naturnahe Nutzung für Erholung, Freizeit und Wassertourismus ist für alle am Prozess Beteiligten ein zentrales Thema. Das bereits unterzeichnete Eckpunktepapier dazu ermöglicht einen zielführenden Prozess, der durch die vorgeschlagene Lösung für die Befahrung der Insel entschieden unterstützt wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Rico Badenschier

Hausanschrift:  
Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin  
Zentraler Behördenruf: +49 385 115  
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0  
Internet: [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)  
E-Mail: [info@schwerin.de](mailto:info@schwerin.de)

Öffnungszeiten:  
Mo. 08:00 - 18:00 Uhr  
Di. 08:00 - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 - 18:00 Uhr  
  
Samstags-Öffnungszeiten  
des Bürgerbüros unter  
[www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)

Bankverbindungen:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97  
Deutsche Bank AG BIC DEUTDE33HAN IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00  
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00  
HypoVereinsbank BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85  
Commerzbank BIC COBADE33HAN IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

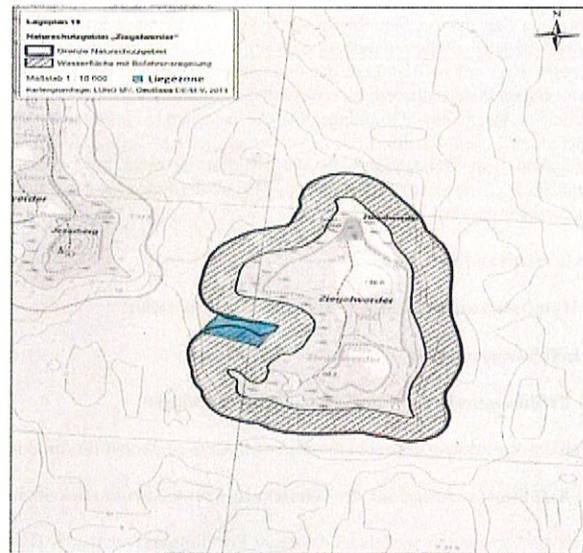
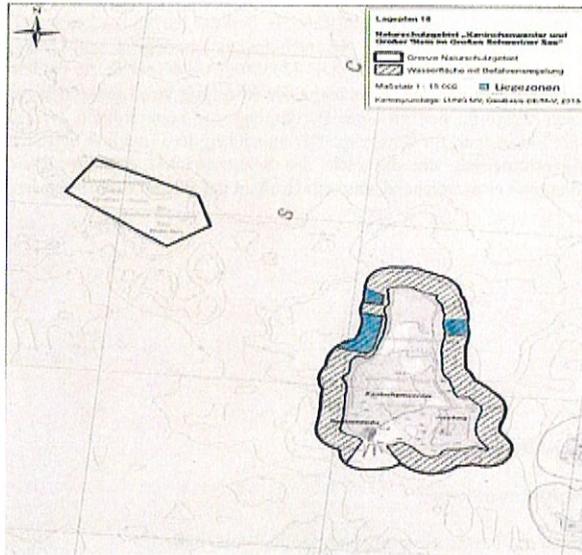
Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24



# Lageplan 3. Änderungsantrag NSG-Bef-V Referentenentwurf und Begründung

(Großer Stein) Kaninchenwerder

Ziegelwerder



Antragstext:

## Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

für eine

### dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (Naturschutzgebietsbefahrensverordnung - NSGBefV)

Auf Grund des § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I 962; 2008 I 1980), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I 3224) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit:

#### Art. 1

Die Naturschutzgebietsbefahrensverordnung vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2538), die zuletzt durch Artikel 26 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für die Zufahrt zum Anleger und zur Hafenanlage am Südufer der Insel sowie in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober für das Ankern und Liegen in den im Ost- und Westteil der Insel gelegenen Buchten.“

b) In Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für das Ankern und Liegen in dem im Westteil der Insel gelegenen Bereich.“

2. Die Anlagen Lageplan 18 zu § 2 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 (Naturschutzgebiet „Kaninchenwerder und Großer Stein im Großen Schweriner See“) und Lageplan 19 zu § 2 Absatz 7 Satz 1 Nr. 3 (Naturschutzgebiet „Ziegelwerder“) erhalten die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

#### Art. 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

#### **I. Ziel und Inhalt der Regelungen**

Die Naturschutzgebiete „Kaninchenwerder und Großer Stein im Großen Schweriner See“ und „Ziegelwerder“ liegen in Mecklenburg-Vorpommern im Schweriner See, der zur Stör-Wasserstraße gehört und damit Teil der Bundeswasserstraße Müritz-Elde-Wasserstraße ist. Seit der letzten Änderung der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung im Jahre 2015 ist das Befahren der Wasserflächen in beiden Naturschutzgebieten nahezu vollständig untersagt. Nun möchte das Land für den gesamten Bereich des EU-Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ (DE 2235-402), in dem sich die beiden Naturschutzgebiete befinden, eine freiwillige Vereinbarung mit Anglern und Wassersportlern treffen. Dafür bildet die Regelung von Liegezonen an den beiden Inseln eine Grundlage. Da die bestehende Befahrensregelung auf den Wasserflächen zu einer Beruhigung der Lebensräume der zu schützenden Vogelarten führt, ist es vertretbar, geringe Teile der Wasserflächen als Liegezonen für Wassersportler ganzjährig bzw. zeitlich befristet freizugeben. Ein vollständiges Befahrensverbot ist nicht bzw. nicht ganzjährig erforderlich, um die Ziele des Schutzzweckes des jeweiligen Naturschutzgebietes zu erreichen. Für den Erhalt der Funktion des Naturschutzgebietes ist es ausreichend, dass ein Großteil der Wasserflächen für den Bootsverkehr gesperrt wird.

#### **II. Alternativen Keine.**

#### **III. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Keine.**

#### **IV. Erfüllungsaufwand**

##### **IV.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Verordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

##### **IV.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft; davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Durch die Verordnung entstehen kein neuer Erfüllungsaufwand oder Bürokratiekosten aus Informationspflichten für die Wirtschaft.

##### **IV.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Bereiche, in denen durch diese Verordnung das Befahren geregelt wird, müssen gekennzeichnet werden.

Im Schweriner See werden die Liegebuchten in den beiden Naturschutzgebieten teils durch Tonnen, teils durch Hinweistafeln gekennzeichnet. Zum Teil kann auf bestehende Kennzeichnungen zurückgegriffen werden. Zusätzlich entstehen einmalig Kosten in Höhe von 2.000 €. Die jährlichen Aufwendungen für Wartung und ggf. Ersatz liegen bei ca. 500 Euro pro Jahr.

Die Sach- und Personalkosten werden finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen.

#### **V. Weitere Kosten**

Die Verordnung verursacht für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen der Binnenschifffahrt, und die Bürgerinnen und Bürger keine sonstigen Kosten. Sie hat keine Auswirkungen auf die Einzel- und Verbraucherpreise.

#### **VI. Gleichstellungspolitische Auswirkungen Keine.**

#### **VII. Einhaltung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (§ 44 Absatz 1 Satz 4 GGO)**

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

#### **VIII. Befristung; Evaluation**

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, weil die Regelungen auf Dauer angelegt sind. Eine Evaluation ist nicht vorgesehen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **I. Zu Artikel 1**

##### I.1 Zu Nummer 1 Buchstabe a

Im Naturschutzgebiet „Kaninchenwerder und Großer Stein im Großen Schweriner See“ werden drei Liegebuchten im Sommerhalbjahr für das Befahren freigegeben.

##### I.2 Zu Nummer 1 Buchstabe b

Im Naturschutzgebiet „Ziegelwerder“ wird eine Liegebucht ganzjährig für das Befahren freigegeben.

##### I.3 Zu Nummer 2

Die Ausnahmen vom Befahrensverbot werden zusätzlich zur Änderung des Textes auch in den betreffenden Lageplänen dargestellt.

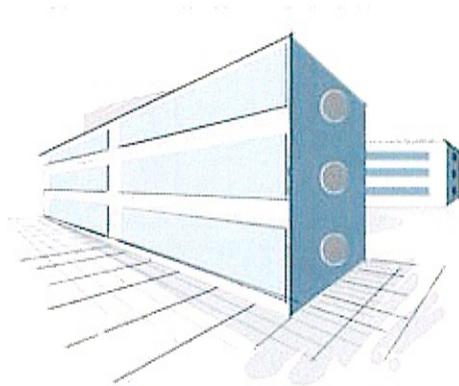
#### **II. Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

## **Anlage 2**

# Kostenschätzung

Leistungsverzeichnisse (LV)



**Projekt**

**15/1191**

**Grundhafte Sanierung Großer Moor**

**Bauvorhaben**

**Grundhafte Sanierung Straße "Großer Moor"  
von Werder- bis Puschkinstraße**

**1. BA, von LR.-Holdheim- bis Puschkinstraße**

**Bauherr**

**Landesthauptstadt Schwerin  
Fachdienst Verkehrsmanagement  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin**

**Bauleitung**

**Auswertung nach**

**DIN 276-1 (2008-12)**

**Kostenaufstellung**

Wir bitten Sie, diese Kostenaufstellung zur Kenntnis zu nehmen.

- <b>Gesamt, Netto:</b>	<b>175.189,50 EUR</b>
- <b>zzgl. MwSt.:</b>	<b>33.286,01 EUR</b>
- <b>Gesamt, Brutto:</b>	<b><u>208.475,51 EUR</u></b>

**Gezeichnet**

Stempel

.....  
(Kostenaufstellung erstellt von - Unterschrift)

**Seiten o. Anlage(n)**

**Seiten: 3**

Kostenberechnung (bis KG-Ebene 2)

## Kostenschätzung

Grundhafte Sanierung Großer Moor (15/1191)

Leistungsverzeichnisse (LV)		
- Kostengliederung: DIN 276-1 (2008-12)		- Kennzeichnung für Leistung(en) mit Mengensplitting: T
- <b>Gesamt, Netto:</b> 175.189,50 EUR		- Teilmengen von Leistungen können auf verschiedene Kostenstellen verteilt sein (Mengensplitting).
- zzgl. MwSt.: 33.286,01 EUR		- Teilmengen werden mit max. 3 Nachkommastellen dargestellt und ggf. gerundet.
- <b>Gesamt, Brutto:</b> 208.475,51 EUR		

KG / OZ	DIN 276-1 (2008-12) / Quelleinträge	Menge/Einheit	Teilbetrag / EP	Gesamt EUR
<b>500</b>	<b>Außenanlagen</b>			<b>175.189,50</b>
	Gesamt (inkl. MwSt. 19%), Brutto:			208.475,51
<b>520</b>	<b>Befestigte Flächen</b>			<b>19.047,50</b>
T 01.01.02.22	Tiefbordsteine aus Granit liefern und setzen	95 m	37,50	3.562,50
T 01.01.02.24	Pflasterstreifen mit Natursteinpflaster herstellen (Breite = 0,32 m)	65 m	65,00	4.225,00
T 01.03.02.9	Tiefbordsteine aus Beton liefern und setzen	60 m	16,00	960,00
T 01.03.02.10	Blockstufen aus Granit herstellen	70 m	90,00	6.300,00
T 01.03.02.11	Winkelstützmauer aus Beton herstellen	25 m	160,00	4.000,00
<b>570</b>	<b>Pflanz- und Saatflächen</b>			<b>13.516,00</b>
T 01.03.05.6	Bodenaustausch / Substrat / Vegetationstragschicht	168 m3	62,00	10.416,00
T 01.03.05.7	Wurzelschutz in Pflanzgrube	620 m2	5,00	3.100,00
<b>590</b>	<b>Sonstige Außenanlagen</b>			<b>142.626,00</b>
T 01.01.01.1	Baustelle einrichten	0,25 Ps...	20.700,00	5.175,00
T 01.01.01.2	Baustelle räumen	0,25 Ps...	2.300,00	575,00
T 01.01.01.3	Verkehrssicherung	0,2 Ps...	5.000,00	1.000,00
T 01.01.01.4	Hilfsleistungen( Org. Müllentsorgung, Feuerwehzufahrten, Fuß...	0,3 Ps...	2.500,00	750,00
T 01.01.02.1	Fahrbahnbefestigung beseitigen	260 m2	10,00	2.600,00
T 01.01.02.3	Tiefbordsteine beseitigen	230 m	3,50	805,00
T 01.01.02.4	Boden beseitigen (bis Planum)	180 m3	10,00	1.800,00
T 01.01.02.5	Boden beseitigen (unterhalb Planum)	100 m3	10,00	1.000,00
T 01.01.02.6	Boden liefern und einbauen (unterhalb Planum)	100 m3	10,00	1.000,00
T 01.01.02.7	Verdichtung anstehenden Bodens ohne Bindemittel	330 m2	2,00	660,00
T 01.01.02.8	Geotextil mit Vliesstoff liefern und einbauen (auf Planum)	350 m2	5,00	1.750,00
T 01.01.02.9	Geotextil mit Vliesstoff liefern und einbauen (auf Aushubebene)	350 m2	5,00	1.750,00
T 01.01.02.10	Offene Wasserhaltung durchführen	0,2 Ps...	7.000,00	1.400,00
T 01.01.02.11	Geschlossene Wasserhaltung durchführen	0,15 Ps...	14.000,00	2.100,00
T 01.01.02.12	Frostschuttschicht herstellen	60 m3	25,00	1.500,00
T 01.01.02.14	Schottertragschicht herstellen	55 m3	30,00	1.650,00
T 01.01.02.16	Dränasphaltragschicht herstellen	250 m2	42,00	10.500,00
T 01.01.02.18	Natursteinpflasterdecke herstellen, geschnitten (Kopfschnitt) un...	250 m2	185,00	46.250,00
T 01.01.02.21	Tiefbordsteine aus Beton liefern und setzen	200 m	16,00	3.200,00
T 01.01.03.1	Straßenabläufe beseitigen (einschl. Erdarbeiten)	4 St	35,00	140,00
T 01.01.03.2	Anschlussleitung beseitigen (einschl. Erdarbeiten)	17 m	25,00	425,00
T 01.01.03.3	Entwässerungsleitung einschl. Schächte und Abläufe herstellen	0,15 Ps...	14.800,00	2.220,00
T 01.01.03.4	Sickerleitung herstellen	55 m	45,00	2.475,00
T 01.01.03.5	Kontrollschacht für Sickerleitung herstellen	3 Stk	500,00	1.500,00
T 01.01.04.1	Verkehrszeichen aufnehmen und wieder aufstellen	4 Stk	50,00	200,00
T 01.01.04.3	Verkehrszeichen, unbeleuchtet, liefern und aufstellen	2 Stk	135,00	270,00
T 01.01.04.4	Poller zurückbauen	6 Stk	15,00	90,00
T 01.01.04.5	Poller herstellen	5 Stk	150,00	750,00
T 01.03.01.1	Baustelle einrichten	0,25 Ps...	15.300,00	3.825,00
T 01.03.01.2	Baustelle räumen	0,25 Ps...	1.700,00	425,00
T 01.03.01.3	Verkehrssicherung	0,25 Ps...	2.000,00	500,00
T 01.03.01.4	Hilfsleistungen( Org. Müllentsorgung, Feuerwehzufahrten, Fuß...	0,25 Ps...	500,00	125,00
T 01.03.02.1	Gehwegbefestigung beseitigen	460 m2	4,00	1.840,00
T 01.03.02.2	Boden beseitigen (bis Planum)	120 m3	10,00	1.200,00
T 01.03.02.3	Verdichtung anstehenden Bodens ohne Bindemittel	400 m2	2,00	800,00
T 01.03.02.4	Kiestragschicht herstellen	105 m3	30,00	3.150,00

Alle Einzelbeträge Netto in EUR

14.06.2017 - Seite 2

## Kostenschätzung

Grundhafte Sanierung Großer Moor (15/1191)

KG / OZ	DIN 276-1 (2008-12) / Quelleinträge	Menge/Einheit	Teilbetrag / EP	Gesamt EUR
T 01.03.02.5	Hydraulisch gebundene Tragschicht herstellen	8 m3	25,00	200,00
T 01.03.02.6	Befestigung in Betonplatten herstellen	430 m2	27,50	11.825,00
T 01.03.02.7	Befestigung in Mosaikpflaster herstellen	35 m2	55,00	1.925,00
T 01.03.02.8	Befestigung in Grand / Stabilizer herstellen	56 m2	11,00	616,00
T 01.03.03.3	Ausstattung aufnehmen und wieder setzen	0,4 Ps...	2.500,00	1.000,00
T 01.03.03.4	Kunstwerk "Runder Tisch" versetzen	1 Stk	2.000,00	2.000,00
T 01.03.03.6	Abfallbehälter herstellen	3 Stk	350,00	1.050,00
T 01.03.03.7	Bank herstellen	1 Stk	1.350,00	1.350,00
T 01.03.03.8	Fahrradanlehnbügel herstellen	12 Stk	200,00	2.400,00
T 01.03.03.9	Kellerlichtschächte herstellen	10 Stk	350,00	3.500,00
T 01.03.04.1	Vorhandene Einzelleuchten versetzen	3 Stk	300,00	900,00
T 01.03.05.1	Bäume fällen und Wurzelstöcke roden	13 St	320,00	4.160,00
T 01.03.05.4	Straßenbäume pflanzen (inkl. Pflege)	14 Stk	450,00	6.300,00

**Gesamtsumme: Grundhafte Sanierung Großer Moor**

**Gesamt, Netto:** 175.189,50 EUR  
 zzgl. MwSt.: 33.286,01 EUR  
**Gesamt, Brutto:** 208.475,51 EUR

# Kostenschätzung

Leistungsverzeichnisse (LV)

Projekt

15/1191

Grundhafte Sanierung Großer Moor

Bauvorhaben

**Grundhafte Sanierung Straße "Großer Moor"  
von Werder- bis Puschkinstraße**

**1. BA, von LR.-Holdheim- bis Puschkinstraße  
- funktionale Gestaltung -**

Bauherr

**Landesthauptstadt Schwerin  
Fachdienst Verkehrsmanagement  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin**

Bauleitung

Auswertung nach

**DIN 276-1 (2008-12)**

Kostenaufstellung

Wir bitten Sie, diese Kostenaufstellung zur Kenntnis zu nehmen.

- <b>Gesamt, Netto:</b>	<b>115.682,00 EUR</b>
- zzgl. MwSt.:	21.979,58 EUR
- <b>Gesamt, Brutto:</b>	<b><u>137.661,58 EUR</u></b>

Gezeichnet

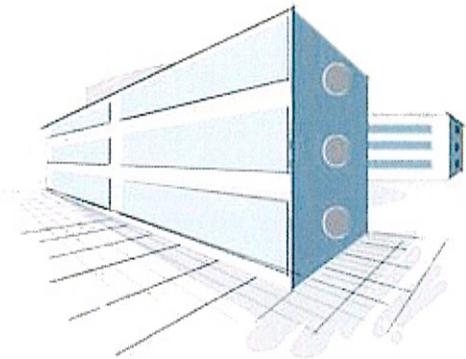
Stempel

.....  
(Kostenaufstellung erstellt von - Unterschrift)

Seiten o. Anlage(n)

**Seiten: 3**

Kostenberechnung (bis KG-Ebene 2)



## Kostenschätzung

Grundhafte Sanierung Großer Moor (15/1191)

Leistungsverzeichnisse (LV)		
- Kostengliederung: DIN 276-1 (2008-12)		- Kennzeichnung für Leistung(en) mit Mengensplittung: T
- <b>Gesamt, Netto:</b> 115.682,00 EUR		- Teilmengen von Leistungen können auf verschiedene Kostenstellen verteilt sein (Mengensplittung).
- zzgl. MwSt.: 21.979,58 EUR		- Teilmengen werden mit max. 3 Nachkommastellen dargestellt und ggf. gerundet.
- <b>Gesamt, Brutto:</b> 137.661,58 EUR		

KG / OZ	DIN 276-1 (2008-12) / Quelleinträge	Menge/Einheit	Teilbetrag / EP	Gesamt EUR
<b>500</b>	<b>Außenanlagen</b>			<b>115.682,00</b>
	Gesamt (inkl. MwSt. 19%), Brutto:			137.661,58
<b>520</b>	<b>Befestigte Flächen</b>			<b>12.635,00</b>
T 01.01.02.23	Tiefbordsteine aus Beton (Fahrbahnkante) liefern und setzen	95 m	20,00	1.900,00
T 01.01.02.24	Pflasterstreifen mit Betonpflaster herstellen (Breite = 0,32 m)	65 m	35,00	2.275,00
T 01.03.02.10	Tiefbordsteine aus Beton liefern und setzen	60 m	16,00	960,00
T 01.03.02.12	Blockstufen aus Beton herstellen	70 m	50,00	3.500,00
T 01.03.02.13	Winkelstützmauer aus Beton herstellen	25 m	160,00	4.000,00
<b>570</b>	<b>Pflanz- und Saatflächen</b>			<b>13.516,00</b>
T 01.03.05.6	Bodenaustausch / Substrat / Vegetationstragschicht	168 m3	62,00	10.416,00
T 01.03.05.7	Wurzelschutz in Pflanzgrube	620 m2	5,00	3.100,00
<b>590</b>	<b>Sonstige Außenanlagen</b>			<b>89.531,00</b>
T 01.01.01.1	Baustelle einrichten	0,25 Ps...	20.700,00	5.175,00
T 01.01.01.2	Baustelle räumen	0,25 Ps...	2.300,00	575,00
T 01.01.01.3	Verkehrssicherung	0,2 Ps...	5.000,00	1.000,00
T 01.01.01.4	Hilfsleistungen( Org. Müllentsorgung, Feuerwehzufahrten, Fuß...	0,3 Ps...	2.500,00	750,00
T 01.01.02.1	Fahrbahnbefestigung beseitigen	260 m2	10,00	2.600,00
T 01.01.02.3	Tiefbordsteine beseitigen	230 m	3,50	805,00
T 01.01.02.4	Boden beseitigen (bis Planum)	180 m3	10,00	1.800,00
T 01.01.02.5	Boden beseitigen (unterhalb Planum)	100 m3	10,00	1.000,00
T 01.01.02.6	Boden liefern und einbauen (unterhalb Planum)	100 m3	10,00	1.000,00
T 01.01.02.7	Verdichtung anstehenden Bodens ohne Bindemittel	330 m2	2,00	660,00
T 01.01.02.8	Geotextil mit Vliesstoff liefern und einbauen (auf Planum)	350 m2	5,00	1.750,00
T 01.01.02.9	Geotextil mit Vliesstoff liefern und einbauen (auf Aushubebene)	350 m2	5,00	1.750,00
T 01.01.02.10	Offene Wasserhaltung durchführen	0,2 Ps...	7.000,00	1.400,00
T 01.01.02.11	Geschlossene Wasserhaltung durchführen	0,15 Ps...	14.000,00	2.100,00
T 01.01.02.12	Frostschutzschicht herstellen	120 m3	25,00	3.000,00
T 01.01.02.14	Schottertragschicht herstellen	55 m3	30,00	1.650,00
T 01.01.02.15	Asphalttragschicht herstellen	250 m2	12,50	3.125,00
T 01.01.02.17	Asphaltdeckschicht herstellen	250 m2	11,00	2.750,00
T 01.01.02.21	Tiefbordsteine aus Beton (Baumscheibe) liefern und setzen	200 m	16,00	3.200,00
T 01.01.03.1	Straßenabläufe beseitigen (einschl. Erdarbeiten)	4 St	35,00	140,00
T 01.01.03.2	Anschlussleitung beseitigen (einschl. Erdarbeiten)	17 m	25,00	425,00
T 01.01.03.3	Entwässerungsleitung einschl. Schächte und Abläufe herstellen	0,15 Ps...	14.800,00	2.220,00
T 01.01.03.4	Sickerleitung herstellen	55 m	45,00	2.475,00
T 01.01.03.5	Kontrollschacht für Sickerleitung herstellen	3 Stk	500,00	1.500,00
T 01.01.04.1	Verkehrszeichen aufnehmen und wieder aufstellen	4 Stk	50,00	200,00
T 01.01.04.3	Verkehrszeichen, unbeleuchtet, liefern und aufstellen	2 Stk	135,00	270,00
T 01.01.04.4	Poller zurückbauen	6 Stk	15,00	90,00
T 01.01.04.5	Poller herstellen	5 Stk	150,00	750,00
T 01.03.01.1	Baustelle einrichten	0,25 Ps...	15.300,00	3.825,00
T 01.03.01.2	Baustelle räumen	0,25 Ps...	1.700,00	425,00
T 01.03.01.3	Verkehrssicherung	0,25 Ps...	2.000,00	500,00
T 01.03.01.4	Hilfsleistungen( Org. Müllentsorgung, Feuerwehzufahrten, Fuß...	0,25 Ps...	500,00	125,00
T 01.03.02.1	Gehwegbefestigung beseitigen	460 m2	4,00	1.840,00
T 01.03.02.2	Boden beseitigen (bis Planum)	120 m3	10,00	1.200,00
T 01.03.02.3	Verdichtung anstehenden Bodens ohne Bindemittel	400 m2	2,00	800,00
T 01.03.02.4	Kiestragschicht herstellen	105 m3	30,00	3.150,00

Alle Einzelbeträge Netto in EUR

14.06.2017 - Seite 2

## Kostenschätzung

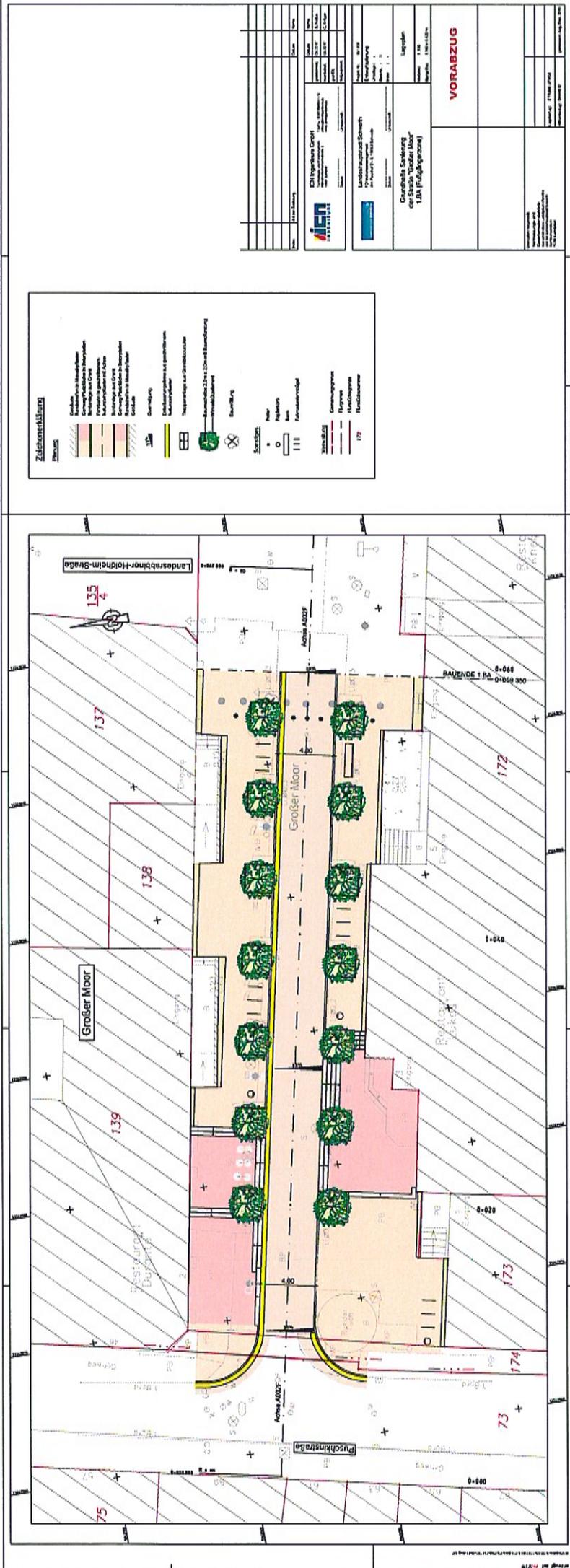
Grundhafte Sanierung Großer Moor (15/1191)

KG / OZ	DIN 276-1 (2008-12) / Quelleinträge	Menge/Einheit	Teilbetrag / EP	Gesamt EUR
T 01.03.02.7	Befestigung in Betonpflaster herstellen	465 m2	22,00	10.230,00
T 01.03.02.9	Befestigung in Grand / Stabilizer herstellen	56 m2	11,00	616,00
T 01.03.03.3	Ausstattung aufnehmen und wieder setzen	0,4 Ps...	2.500,00	1.000,00
T 01.03.03.4	Kunstwerk "Runder Tisch" versetzen	1 Stk	2.000,00	2.000,00
T 01.03.03.6	Abfallbehälter herstellen	3 Stk	350,00	1.050,00
T 01.03.03.7	Bank herstellen	1 Stk	1.350,00	1.350,00
T 01.03.03.8	Fahrradanlehnbügel herstellen	12 Stk	200,00	2.400,00
T 01.03.03.9	Kellerlichtschächte herstellen	10 Stk	350,00	3.500,00
T 01.03.04.1	Vorhandene Einzelleuchten versetzen	3 Stk	300,00	900,00
T 01.03.05.1	Bäume fällen und Wurzelstöcke roden	13 St	320,00	4.160,00
T 01.03.05.4	Straßenbäume pflanzen (inkl. Pflege)	14 Stk	450,00	6.300,00

**Gesamtsumme: Grundhafte Sanierung Großer Moor****Gesamt, Netto: 115.682,00 EUR**

zzgl. MwSt.: 21.979,58 EUR

**Gesamt, Brutto: 137.661,58 EUR**



**Zusammenfassung**

	Beton
	Ziegel
	Stein
	Holz
	Metall
	Glas
	Dämmung
	Dach
	Treppen
	Rampen
	Plattformen
	Zäune
	Mauern
	Tore
	Bäume
	Sträucher
	Grünflächen
	Wegmarkierungen
	Beleuchtung
	Nutzungsflächen
	Grenzen
	Orientierung
	Maßstab
	Nord
	Titel
	Autor
	Datum
	Blatt
	Projekt
	Standort
	Zeichnung
	Maßstab
	Nord
	Titel
	Autor
	Datum
	Blatt
	Projekt
	Standort
	Zeichnung

DIT Ingenieurbüro GmbH Ingenieurbüro für Architektur, Planung und Bauwesen Am Markt 10 10623 Berlin	
Landesratshof Hofheim Hofheim am Taunus	
Grundstück: 106/1 Fläche: 106/1 Maßstab: 1:1000	
<b>VORABZUG</b>	
Datum: 10.12.2010 Blatt: 1 von 1	
Zeichnung: 106/1	
Standort: Hofheim am Taunus	
Blatt: 1 von 1	

